

**Artenschutzrechtliche Einschätzung**  
**BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“**  
**Friolzheim**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.1.2019**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 23.1.2019,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	4
3. Flora.....	4
4. Wirbellose Tiere.....	5
4.1 Heuschrecken.....	5
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	5
4.3 Käfer.....	6
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	7
5. Wirbeltiere.....	8
5.1 Amphibien.....	8
5.2 Reptilien.....	9
5.3 Vögel.....	10
5.4 Kleinsäuger .....	11
5.5 Fledermäuse.....	11
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	12
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	13
7.1 Streng geschützte Arten.....	13
7.2 Europarechtlich und besonders geschützte Arten.....	13
7.3 Sonstige Arten .....	13
8. Fazit.....	14

Im Rahmen des **BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“ Friolzheim** wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 4.5. 2018). Zusätzlich fanden am 7.6.18 und 6.7.18 spezielle artenschutzrechtliche Begehungen hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien, Reptilien, Vögel und Schmetterlingen statt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## **1. Das Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet liegt südlich der BAB 8 auf Höhe der Unterführung Tiefenbronnerstraße. Das Gelände wurde im Rahmen der Baumaßnahmen an der BAB 8 grundlegend umgestaltet. In einem weiteren Schritt soll nun der Lärmschutzwall erweitert werden.

Das ein großes Areal ist durch die Bauarbeiten stark verfestigt und zeigt nur eine geringe Vegetationsentwicklung. Richtung BAB hat sich jedoch ein dichter, artenreicher Ruderalbestand entwickelt.

Zum Bau des Lärmschutzwalls ist auch die Umlegung eines kleinen, wasserführenden Grabens notwendig. Im Bereich des Grabens hat sich ein kleiner Rohrkolbenbestand entwickelt. Der Graben entspringt in einer feuchten Senke, in der die Ruderalgesellschaft von trockenheitsliebenden Arten zu Feuchtigkeitsanzeigern übergeht. Hier finden sich u.a. Bestände von Schachtelhalm und einzelne Weidengebüsche.



Abbildung 1: Durch Bauarbeiten stark verdichteter Bereich



Abbildung 2: Dichte Ruderalflur



Abbildung 3: Feuchte Senke und bestehender Lärmschutzwall



Abbildung 4: „Namenloser“ Graben mit Rohrkolbenbestand



Abbildung 5: Gesteinsablagerungen im Süden der Fläche

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen und gleichzeitig entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier struktur- und mikroklimatisch bedingt zwar möglich, eine Besiedlung auf Grund der Vorgeschichte und des Umfeldes eher unwahrscheinlich. Bei den Kartierungen traten zwar zahlreiche nicht geschützte Heuschreckenarten auf u.a. Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Braune Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*, Gemeine Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) auf, **streng oder besonders geschützte Arten konnten nicht festgestellt werden.**

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden für die meisten der streng geschützter Schmetterlingsarten wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) keine der notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Für die Arten Nachtkerzenschwärmer, (*Proserpinus proserpina*), Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) sind zwar einige der Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerzen, nicht saure Ampferarten bzw. geeignete mikroklimatische Bedingungen zumindest in Teilbereichen vorhanden. Durch die Vorgeschichte (Belastung durch Bauarbeiten und grundlegenden Umgestaltung) ist eine aktuelle Besiedlung durch die seltenen Arten fraglich.

Die hohe nächtliche Lichtimmission durch die Autobahn und die Tiefenbronnerstraße wirkt sich negativ auf Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

Bei den Kartierungen konnten trotz günstiger Witterungsbedingungen und intensiver Nachsuche an Futterpflanzen **keine streng geschützten Falter oder deren Entwicklungsstadien gefunden werden.**

In Abhängigkeit von der Entfernung zu den nächsten Vorkommen, wäre jedoch eine Besiedlung des Areal durch streng geschützte Arten in der Zukunft möglich.

Daher wird empfohlen bei der Bepflanzung der südliche Böschung des neuen Lärmschuttwalles eine ähnliche Vegetationszusammensetzung anzustreben.

Allerdings ist durch aus eine artenreiche Schmetterlingsfauna u.a. Kleinem Fuchs (*Aglais urticae*) und Vogelwicken-Bläuling (*Plebicula amanda*) vorhanden.

### **4.3 Käfer**

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten sind ebenfalls auszuschließen.



#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten und grabbaren Bereiche. Die Böden sind meist stark verfestigt und in den weniger verfestigten Bereichen dicht überwachsen und z.T. zusätzlich verässt.

Häufigere Arten nutzen das Gelände zur Nahrungssuche. Diese Nutzung ist aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche und des sich entlang des bestehenden Lärmschutzwalles bereits entwickelten Nahrungsangebots nicht als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

**Durch die Vielzahl der Insekten stellt das Gebiet jedoch einen interessanten Nahrungshabitat dar, dies sollte bei der Vegetationsentwicklung auf dem geplanten Lärmschutzwall berücksichtigt werden.**

## 5. Wirbeltiere

### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte oder essenzielle Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender geeigneter Laichgewässer, die intensive Landwirtschaft im Umfeld und der durch Straßen isolierten Lage auszuschließen.

Im Grabenbereich werden Kaulquappen des nach §7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützten **Grasfrosches** gefunden. Dieser Laichplatz geht durch die Umlegung des Grabens verloren. Baden-Württemberg weit sind die Bestände dieser besonders geschützten Art rückläufig, daher ist es notwendig für diesen Laichplatz einen Ausgleich zu schaffen. Dies ist im Rahmen der Anlage des neuen Grabenverlaufs möglich. Das Gewässer darf (auch bei Starkregen-Ereignissen) nicht stark durchströmt werden, es sollte zwischen in der Fortpflanzungszeit des Grasfrosches (Frühjahr bis Frühsommer) durchgängig Wasser führen. Daher kann es sinnvoll sein dieses Gewässer im Nebenschluss oder in einem nur temporär an den Graben angeschlossenen Bereich Tümpel anzulegen.

Es sollte sichergestellt sein, dass dieses Ersatzgewässer, nach Verfüllung des alten Standortes, zu Beginn der folgenden Laichzeit des Grasfrosches für die Fortpflanzung geeignet ist. Es wird empfohlen das Laichgewässer im Bereich des Anschlusses an den verbleibenden Teil des Grabens („Namenloses“ Gewässer) anzulegen. Dieser Bereich ist maximal von den bestehenden Straßen entfernt und in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Laichgewässer. Damit es nicht zur Tötung von Kaulquappen kommt, sollte die Verfüllung des alten Grabens außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen oder die Kaulquappen abgefangen und in das neue Gewässer umgesiedelt werden.

**Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bezüglich streng geschützter Amphibienarten ausgelöst werden.**

**Nach §44 BNatSchG Abs. 5 ist eine Legalausnahme für das Projekt möglich. Dennoch sollten für die Grasfrösche (besonders geschützt) auf Grund der aktuellen ungünstigen Bestandsentwicklung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen Ausgleich für das durch die Maßnahme entfallende Laichgewässer zu schaffen.**

## **5.2 Reptilien**

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, kaum zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen. Einzig im Bereich der Bauschutthäufen am südlichen Rand der Fläche ist ein Vorkommen möglich. Eine Besiedlung scheint zwar auf Grund der Vorgeschichte, des Umfeldes und des konservativen Verhaltens der in Frage kommenden Arten zur Zeit noch eher unwahrscheinlich.

Als Nahrungshabitat zeigt die Fläche gute Voraussetzungen

An drei Terminen zwischen Mai und Juli fand bei geeigneten Witterungsbedingungen eine intensive Nachsuche nach streng geschützten Reptilien insbesondere Zauneidechsen statt.

**Es wurden kein streng geschützten Reptilien oder Hinweise auf diese Arten gefunden.**

Ein temporäres Auftreten besonders geschützten Arten wie Blindschleiche und eventuell auch Ringelnatter (im Bereich des Grabens) ist möglich, in keinem Fall jedoch als populationsrelevant oder essenziell einzustufen.

**Für die Artengruppe Reptilien werden somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### 5.3 Vögel

Es fanden drei Begehungen in der Vogelbrutsaison und zusätzlich eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren statt.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den Gehölzstrukturen kam es zur Brut der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden **Mönchsgrasmücke**. Im anschließenden Areal des schon bestehenden Lärmschutzwalls brütete ein **Goldammerpaar**. Es sind jedoch maximal einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat und nur wenige meist kleinere Gehölze betroffen sind. Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten. Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Die Brut von Feldlerchen kann aufgrund der vorhandenen Nähe und Häufigkeit von Vertikalstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten auf der Eingriffsfläche ist auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf aktuelle Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Bei einem Termin im Juli konnten junge **Turmfalken** auf dem Hochspannungsmast beobachtet werden. Daher ist es möglich, dass es in anderen Jahren zur Brut auf dem Mast kommt. Hier sollte bei notwendigen Arbeiten am Mast nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit des Turmfalken stattfinden, bzw. darauf geachtet werden, dass keine aktuelle Brut vorliegt.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen Größe der Fläche eher unwahrscheinlich, wenn es sich auch um eine Fläche mit reichem Angebot an Insekten und Sämereien handelt.

**Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.**

## **5.4 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität durch Bauarbeiten in der Vorgeschichte im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5.5 Fledermäuse**

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind somit auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsumfeld aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.
- Zum Schutz des Grasfrosches sollte die Umleitung und Verfüllung des „Namenlosen“ Grabens außerhalb dessen Fortpflanzungszeit erfolgen.
- Im Bereich des neuen Grabens sollten für die Fortpflanzung von Grasfröschen geeignete ruhigere, im Frühjahr bis zum Frühsommer Wasser führende Stellen oder Tümpel angelegt werden.
- Arbeiten am Strommast sollten außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.
- Der Ruderalbereich der Eingriffsfläche ist sehr insektenreich, daher wird zur Förderung der Insektenfauna die Entwicklung einer ähnlichen Artenzusammensetzung der krautigen Vegetation an der Südböschung des Lärmschutzwalles wie auf der Eingriffsfläche empfohlen.
- Es ist darauf zu achten, dass das Gelände bis zum tatsächlichen Eingriff nicht durch zuwandernde streng geschützte Schmetterlingsarten besiedelt wird.

## **7. Artenschutzrechtliche Einordnung**

### **7.1 Streng geschützte Arten**

Es kommen aktuell keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

Arbeiten am Strommast müssen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, da hier potenziell eine Turmfalkenbrut stattfinden kann.

Zum Erhalt potenzieller Lebensräume für streng geschützte Schmetterlingsarten (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) sollte eine ähnliche Artenzusammensetzung der krautigen Vegetation an der Südböschung des Lärmschutzwalles wie auf der Eingriffsfläche entwickelt werden.

### **7.2 Europarechtlich und besonders geschützte Arten**

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

### **7.3 Sonstige Arten**

Für den besonders geschützten Grasfrosch sollten im Zuge der Umlegung des Grabens neue Laichgewässer geschaffen werden. Die Verfüllung des Grabens sollte außerhalb der Fortpflanzungszeit des Grasfrosches stattfinden.

Für den Erhalt einer artenreichen Insektenfauna sollte auf der Südböschung des Lärmschutzwalles eine ähnliche Artenzusammensetzung der krautigen Vegetation an wie auf der Eingriffsfläche entwickelt werden.

## **8. Fazit**

**Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass das Gelände bis zum tatsächlichen Eingriff nicht durch zuwandernde streng geschützte Schmetterlingsarten besiedelt wird.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.**

**Es wird auf Grund des artenreichen Ruderalbestandes empfohlen bei der Anlage der Südböschung des Lärmschutzwalles eine ähnliche Vegetation wie in dem trockenen Teil der Eingriffsfläche zu entwickeln.**

**Zum Schutz des besonders geschützten Grasfrosches sollten entsprechend geeignete Laichgewässer oder Bereiche am Graben angelegt werden (vgl. Kap. 5.1 und 6).**

**Nur bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen und unter Inanspruchnahme der Legalausnahme gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird es nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**